

Anlage

E

Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

- Gutachten und Stellungnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP

Planungsstand: November 2015

Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP



Erstellt für:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main**

Bochum, 26. November 2015



Bebauungsplan Nr. I/St 49 „Logistik-Park-Fuggerstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP

Auftraggeber:

**Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH
60486 Frankfurt am Main**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

Dipl.-Biol. Dr. Heike Galhoff

**Dipl.-Biol. Dr. Hauke Ballasus (Brutvogel-, Amphibienerfassung)
Holger Meinig (Fledermauserfassung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	4
4. Methodik	8
4.1 Ermittlung relevanter Arten	8
4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	9
4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	10
5. Ergebnisse	11
5.1 Geländeuntersuchungen	11
5.1.1 Fledermäuse	11
5.1.2 Brutvögel	13
5.1.3 Amphibien	14
5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	14
5.3 Erfassungs- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten auf dem Baugrundstück	17
5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.3.2 Europäische Vogelarten	17
5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten	18
5.4 Wirkprognose	18
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	18
5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten	20
6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise	24
7. Quellen und Literatur	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten	12
Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das MTB 4017 (3. Quadrant) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet	15
Tab. 3: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebiets sowie Lage schutzwürdiger und nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope	4
Abb. 2: Gehölze an Geländesüdgrenze	5
Abb. 3: Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke im Süden des Plangebiets	5
Abb. 4: Mähwiese im Nordwesten	5
Abb. 5: Mähwiese im Norden	5
Abb. 6: feuchte binsenreiche Schlagflur	6
Abb. 7: Hofstelle mit Jungwuchs und Hainbuchen, Eschen	6
Abb. 8: Alteiche	6
Abb. 9: Stammhöhle als potenzielles Fledermausquartier	6
Abb. 10: Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischwald	7
Abb. 11: Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper	7
Abb. 12: Einflugstelle einer Zwergfledermaus	11
Abb. 13: Nachtbeleuchtung der Regensammelbecken	12
Abb. 14: Waldbereiche mit Quartierpotenzial und erhöhter Fledermausaktivität	13
Abb. 15: Revierzentren und Beobachtungspunkte planungsrelevanter Vogelarten	14
Abb. 16: Bebauungsplan	19
Abb. 17: Bebauungsplangrenzen im Luftbild	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Alpha Industrial GmbH & Co. KG plant auf dem Gelände des heutigen „Logistik-Park-Bielefeld“ im Stadtbezirk Sennestadt eine Revitalisierung des alten Gewerbestandes und eine Umstrukturierung zum „Logistik-Park-Fuggerstraße“ einschließlich des Baus neuer Lagerkomplexe. Ziel ist es, den gesamten Standortbereich entsprechend den heutigen baulichen, ökonomischen und energetischen Anforderungen weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang sollen schrittweise mindergenutzte Flächen neugeordnet und nachverdichtet sowie die vorhandenen Lagerhallen schrittweise ersetzt werden.

Konkreter Anlass für die Neustrukturierung ist die beabsichtigte Ansiedlung eines internationalen Paketlogistikbetriebes mit einem zusammenhängenden Flächenbedarf von ca. 6,1 ha. Hierfür sollen die im westlichen Teil der Liegenschaft vorhandenen Nutzungen in einem neuen Gebäude räumlich konzentriert werden. Nach Abbruch der Bestandsgebäude kann der neue Betrieb auf der frei werdenden Fläche untergebracht werden. Zu den Abbrucharträgen der Bestandsgebäude (Bürogebäude und Technikzentrale) sowie zum Bauantrag der Logistikhalle mit entsprechenden Verkehrs- und Anlieferflächen (1. Bauabschnitt) wurden bereits zwei artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015A, WELUGA UMWELTPLANUNG 2015B).

Im östlichen Teil des Logistikstandorts sollen ebenfalls die vorhandenen Hallen perspektivisch beseitigt werden und durch funktional und energetisch zeitgemäße Neubauten ersetzt werden. Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Erweiterung von 2,1 ha in den bisherigen Außenbereich (vorhandene Waldflächen) vorgesehen, so dass sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prognose auf die vom Vorhaben betroffenen Restflächen, insbesondere die im Westen liegenden Freiflächen und die westlich und nördlich angrenzenden Waldbestände bezieht.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefter Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben². Sie berücksichtigt zudem die ‚Hinweise zum Artenschutz – Arbeitspapier‘ sowie das ‚Merkblatt zum Aufbau und Inhalt eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags‘ in baurechtlichen Genehmigungsverfahren des Umweltamts der Stadt Bielefeld.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie³
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁴ Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010. GV.NRW 2010 Nr. 11, S. 185ff, 31.03.2010.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst zum einen das bisherige Gewerbegebiet mit den Logistikgebäuden an der Fuggerstraße, die Fuggerstraße sowie den bis zur Kampstraße reichenden und den nördlich angrenzenden Waldbestand.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Flächen, die Schutzgebiete oder als schutzwürdige Biotope bzw. als geschützte Biotope nach § 62 LG ausgewiesen sind (s. Abb. 1).



Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebiets (gelbe Linie) inklusive Areal des 1. BA (schwarze Linie) sowie Lage schutzwürdiger (BK, grün) und nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope (GB rot, tw. überlagert) (aus: ©WMS-Dienste IT.NRW)

Das Gelände des Gewerbebestandsorts ist weitgehend versiegelt. Neben Lager- und Bürogebäuden sind dort Verkehrs-, Lager- und Stellplatzflächen vorhanden. Innerhalb des Areals für den 1. Bauabschnitt, für den bereits gesondert eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt wurde, liegen zwei mit Folie ausgekleidete Regensammelbecken.

Die Südgrenze des Gebiets entlang der Bahn ist durch einen Gehölzstreifen geprägt. Im Nordwesten und Westen befinden sich ausgedehnte Mähwiesen.



Abb. 2: Gehölze an Geländesüdgrenze



Abb. 3: Gehölzstreifen entlang der Bahnstrecke im Süden des Plangebiets



Abb. 4: Mähwiese im Nordwesten



Abb. 5: Mähwiese im Norden

Der im Westen angrenzende Waldbestand mit der ehemaligen Hofstelle Jürgenfriedrich (Bastert) bis zur Kampstraße ist durch Strukturreichtum und einen hohen Flächenanteil an sehr altem, nicht ausgleichbarem Laubbaumbestand gekennzeichnet. Unterschiedliche Altbaumbestände bilden im Wechsel mit jüngeren Vorwaldstadien, Staudenfluren, lichten Birkenbeständen und binsenreichen feuchten Schlagfluren ein strukturreiches Mosaik. Die Altbaumbestände weisen Baumhöhlen in verschiedenen Größenklassen auf (kleinere Asthöhlen, größere Stammhöhlen, Spaltenhöhlen, Spechthöhlen usw.).



Abb. 6: feuchte binsenreiche Schlagflur



Abb. 7: Hofstelle mit Jungwuchs und Hainbuchen, Eschen



Abb. 8: Alteiche



Abb. 9: Stammhöhle als potenzielles Fledermausquartier

Im Norden grenzt ein Waldbestand an, der von standortfremden Nadelholzforsten dominiert wird. Dabei handelt es sich um Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischbestände im Westen sowie Schwarzkieferforste im Osten mit überwiegend geringem Baumholz. In Teilbereichen sind ebenfalls alte nicht ausgleichbare Laub- und Mischwaldbestände mit Vorkommen von Totholz und Höhlenbäumen vorhanden. Innerhalb der Umzäunung des Logistik-Parks stocken Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper (Stieleichen *Quercus robur* und Rotbuchen *Fagus sylvatica*), darunter mehrere Uraltbäume mit Baumhöhlen.



Abb. 10: Douglasien-Schwarzkiefer-Fichten-Mischwald



Abb. 11: Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Kielkämper

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁵ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁶.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

4.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Dazu wurden ab Frühjahr 2015 Bestandserfassungen solcher Tiergruppen durchgeführt, von denen aufgrund vorliegender Hinweise Vorkommen europäisch geschützter Arten im Raum zu erwarten waren. Dem Fachinformationssystem des LANUV ist zu entnehmen, dass europäisch geschützte Arten der Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien innerhalb des Messtischblatts zu erwarten sind. Daher wurden neben diesen Tiergruppen keine weiteren Tiergruppen untersucht (WELUGA UMWELTPLANUNG 2015C).

Des Weiteren wurde eine **Recherche** zu potenziellen Vorkommen europäisch geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens durchgeführt (s. Kap. 5.3).

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten der Vorprüfung zunächst für eine spätere Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf sogenannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁶ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Das Gelände liegt auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld im Bereich des Messtischblatts „MTB 4017 Brackwede“ innerhalb des 3. Messtischblatt-Quadranten.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2014) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 2).

Die in Tab. 2 genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im nahen Umfeld der Gebäude potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden weitere Quellen angefragt und ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: 15.10.2015),
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (Abfragestand: 15.10.2015),
- Verbreitungskarten zur Avifauna (www.atlas.nw-ornithologen.de)
- Biologische Station Kreis Paderborn - Senne, Frank Arnfeld
- Stadt Bielefeld, Frau Iserlohn-Grafen (Schriftl. Mitt. vom 12.05.2015).

4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ru-

hestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Lebensraumverluste durch Baufeldräumung und Versiegelung sowie um betriebsbedingte Störungen durch optische und akustische Störwirkungen.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
 2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,
- ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

5. Ergebnisse

5.1 Geländeuntersuchungen

5.1.1 Fledermäuse

Es wurden insgesamt 6 Fledermausarten festgestellt (Tab. 1), die sich vorwiegend außerhalb des Gewerbegebiets in den angrenzenden Waldbeständen aufhalten. Wochenstubenquartiere dieser Arten scheinen nicht im Untersuchungsraum vorhanden zu sein. Es kommen lediglich Einzel-/Tagesquartiere der Zwergfledermaus an Gebäuden des GE-Gebietes vor.



Abb. 12: Einflugstelle einer Zwergfledermaus (© Holger Meinig)

Da das Gewerbegebiet nachts stark beleuchtet ist, wird es von Fledermäusen, die Licht meiden (vgl. LIMPENS et al 2005) auch nicht zur Jagd aufgesucht.

Die ebenfalls stark beleuchteten, grundsätzlich als Jagdhabitate geeigneten Regensammelbecken werden ebenfalls gemieden. Lediglich die in größeren Höhen fliegenden Abendsegler (Großer und Kleiner Abendsegler) konnten dort festgestellt werden.



Abb. 13: Nachtbeleuchtung der Regensammelbecken (© Holger Meinig)

Von den Waldbeständen des Plangebiets weisen nur der FFH-Lebensraumtyp und Altbaumbestände im Westen des abgezaunten GE-Gebietes ein größeres Quartierpotenzial für Baumhöhlen besiedelnde Fledermausarten auf (s. Abb. 14). In diesen beiden Bereichen wurde die Fransenfledermaus festgestellt, die dort potenziell Baumhöhlen zum Übertagern findet. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Abendseglerarten.

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten

Nr.	Art	Aktivität im Plangebiet
1	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Jagd-/Transferflüge über Gewerbegebiet und angrenzendem Waldrand
2	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Jagdflüge am Waldrand, nördl. Waldgebiet
3	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Jagd-/Transferflug Hofstelle Kielkämper
4	Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	Jagd-/Transferflug außerhalb des Plangebiets, Waldrand am Unterkampweg
5	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	regelmäßige Jagdflüge von Einzeltieren in den lichtunbeeinflussten Waldgebieten
6	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagd-/Transferflüge im gesamten Plangebiet, Einzel-/Tagesquartiere an Gebäuden im Gewerbegebiet

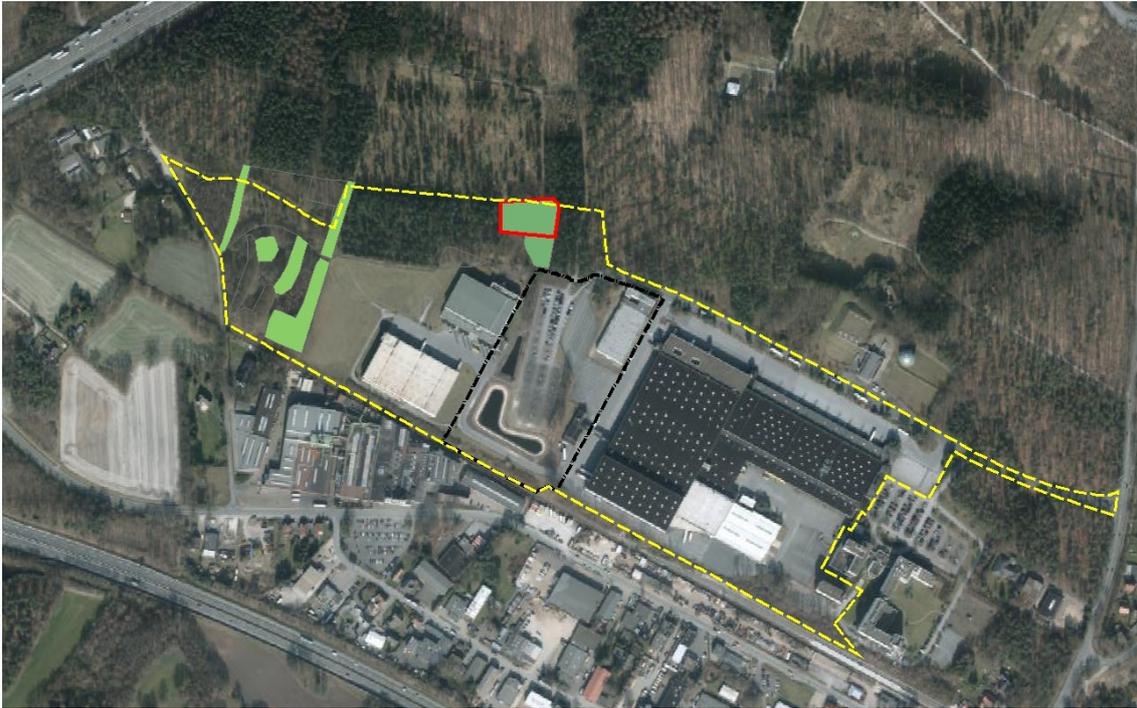


Abb. 14: Waldbereiche mit Quartierpotenzial (hellgrün, rot umrandet = FFH-LRT) und erhöhter Fledermausaktivität

5.1.2 Brutvögel

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden auf dem Gelände des Gewerbegebiets nicht festgestellt. Allerdings grenzen Reviere von *Baumpieper*, *Mittel-* und *Schwarzspecht* an das Plangebiet.

Zudem nutzen verschiedene planungsrelevante (*Flussuferläufer*, *Graureiher*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe* sowie *Mäusebussard* und *Turmfalke*) und wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW (*Bachstelze*, *Hausperling* und *Star*) die beiden Gewässer und ihre Ufer sowie die offenen Freiflächen zur Nahrungssuche und Rast.

Allerdings brüten einige wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW wie *Bachstelze*, *Fitis* und *Gimpel* sowie verschiedene verbreitete Vogelarten (*Amsel*, *Blaumeise*, *Buchfink*, *Buntspecht* (2 Rev.), *Dorngrasmücke*, *Eichelhäher*, *Elster*, *Gartengrasmücke*, *Haubenmeise*, *Hausrotschwanz*, *Heckenbraunelle*, *Kleiber*, *Kohlmeise*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Stieglitz*, *Sumpf-* und *Tannenmeise*, *Wintergoldhähnchen*, *Zaunkönig* und *Zilpzalp*) innerhalb des Plangebiets.

Zusätzlich suchen verschiedene weiter verbreitete Vogelarten wie *Girlitz*, *Hausrotschwanz*, *Rabenkrähe*, *Stieglitz*, *Stockente* und *Straßentaube* das Plangebiet (insbe-

sondere die beiden Regenwasserbecken) als Nahrungsgäste und Gastvögel aus dem Umfeld auf.



Abb. 15: Revierzentren und Beobachtungspunkte planungsrelevanter Vogelarten

5.1.3 Amphibien

Bei der Amphibienuntersuchung wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten in 2015 erfasst.

Es wurden lediglich *Erdkröten* (Adulte geschätzt ca. 10 - 20 Ind. und Larven) an den Regensammelbecken festgestellt.

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich eines Messtischblattquadranten (MTB) zu erwarten sind. So werden für das „MTB 4017 Brackwede, 3. Quadrant“, in dem das Plangebiet liegt, neben den Vögeln verschiedene Fledermausarten und zwei Amphibienarten benannt, die im Bereich des Messtischblattquadranten vorkommen können (s. Tab. 2).

Aus dem Umfeld (< 300 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Mai 2015) und Fundortkataster der Stadt Bielefeld sowie nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Paderborn - Senne keine Meldungen zu planungsrelevanten Arten vor.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt (MTB) 4017 Brackwede, 3. Quadrant im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Mai 2015) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Plangebiet vorgenommen.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das MTB 4017 (3. Quadrant) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017.3			
Art	MTB – 3. Quadrant (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeographische Region: Atlantisch	Bemerkung zum Vorkommen auf dem Baugrundstück: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	vorhanden	G↓	x, Jagd-/Transferflug Hofstelle Kielkämper
Fransenfledermaus	vorhanden	G	x, regelmäßige Jagdflüge von Einzeltieren in den lichtunbeeinflussten Waldgebieten
Großer Abendsegler	vorhanden	G	x, Jagd- und Transferflüge über Gewerbegebiet und Waldrand
Rauhautfledermaus	vorhanden	G	-, potenzielle Vorkommen als Nahrungsgast im Plangebiet
Zwergfledermaus	vorhanden	G	x, Jagd-/Transferflüge im gesamten Plangebiet, Einzel-/Tagesquartiere an Gebäuden im Gewerbegebiet
Amphibien			
Knoblauchkröte	vorhanden	S	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Kleiner Wasserfrosch	vorhanden	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Vögel			
Baumpieper	brütend	U	x, Brutrevier an Plangebietsgrenze im nördlichen Waldbestand
Eisvogel	brütend	G	-, aufgrund der isolierten Lage und ungeeigneter Strukturen
Feldlerche	brütend	U↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldschwirl	brütend	U	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Feldsperling	brütend	U	-, pot. an Waldrändern und Gehölzreihen
Habicht	brütend	G↓	-, potenzieller Nahrungsgast
Heidelerche	brütend	U	-, aufgrund fehlender Strukturen
Kiebitz	brütend	U↓	-, aufgrund fehlender Strukturen

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4017.3			
Art	MTB – 3. Quadrant (LANUV NRW)	Erhaltung- zustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht	Bemerkung zum Vorkommen auf dem Baugrundstück: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Kleinspecht	brütend	U	-, pot. im westlichen Waldbestand
Kuckuck	brütend	U↓	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Mäusebussard	brütend	G	x als Gastvogel im nördlichen Waldbestand
Mehlschwalbe	brütend	U	x als Nahrungsgast über Regensammelbecken (altes Nest an Technikzentrale)
Mittelspecht	brütend	G	x mit Brutverdacht außerhalb des Plangebiets, geeignete Teilhabitate im westlichen Waldbestand
Rauchschwalbe	brütend	U	x als Nahrungsgast an Gewässern, (altes Nest an Technikzentrale)
Schleiereule	brütend	G	-, aufgrund der isolierten Lage, fehlender Strukturen + Beleuchtung
Schwarzspecht	brütend	G	x mit Brutverdacht grenznah außerhalb des Plangebiets, geeignete Teilhabitate im nördlichen Waldbestand
Schwarzstorch	brütend		-, aufgrund ungeeigneter Strukturen und Störungen
Sperber	brütend	G	-, potenzieller Nahrungsgast
Teichrohrsänger	brütend	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen
Turmfalke	brütend	G	x als Nahrungsgast im Gewerbegebiet
Waldkauz	brütend	G	-, pot. Gastvogel
Waldlaubsänger	brütend	U	-, pot. als Brutvogel im westlichen Waldbestand
Waldohreule	brütend	U	-, pot. Gastvogel
Waldschnepfe	brütend	G	-, pot., geeignete Habitatstrukturen im westlichen Waldbestand
Zwergtaucher	brütend	G	-, aufgrund ungeeigneter Strukturen

Neben den im MTB-Quadranten zu erwartenden und im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten Breitflügel-, Fransen- und Zwergfledermaus sowie dem Großen Abendsegler sind auch geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Rauhauffledermaus vorhanden. Zudem wurden die nicht im MTB-Quadranten aber im MTB zu erwartenden Arten Kleiner Abendsegler und Große/Kleine Bartfledermaus festgestellt.

Das Gewerbegrundstück liegt am Waldrand und ist an den nördlichen und südlichen Grenzen durch Gehölze eingegrünt. Aufgrund seiner Größe, dem hohen Versiegelungsgrad, der nächtlichen Beleuchtung sowie der Störungen durch Verkehr ist es als Habitat für die meisten aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten ungeeignet. Allerdings bieten die Gehölze und Eingrünungen durchaus Nistmöglichkeiten für verbreitet vorkommende Siedlungsvögel. Damit ist es in Teilbereichen auch attraktiv als gelegentliches Jagdhabitat für Sperber. Auch gelegentliche Aufenthalte von Turmfalken, die auf den Freiflächen geeignete Jagdhabitate finden, können nicht ausgeschlossen wer-

den. In den angrenzenden innerhalb des Plangebiets liegenden Waldbeständen, die von einem dichten Wegenetz durchzogen sind, liegen Teile der Reviere von Baumpieper, Mittel- und Schwarzspecht. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen in den Gehölzbeständen ist auch potenziell mit dem Vorkommen von Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Laichgewässer für Amphibien nur in Form von Regenwassersammelbecken auf dem Gelände des Gewerbegebiets. Aufgrund der Ausgestaltung der Becken ist es für die gelisteten planungsrelevanten Arten ungeeignet. Es konnten jedoch durch die Biologische Station Kreis Paderborn - Senne in dem Zeitraum von 1997 bis 2014 die national besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex (*Rana esculenta-Synklepton*) sowie Berg- und Teichmolch festgestellt werden. Die Arten finden in den an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldbeständen ihre Landlebensräume und wandern im Frühjahr über die Fuggerstraße zu den Regenbecken, die als Laichgewässer genutzt werden.

5.3 Erfassungs- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten auf dem Baugrundstück

5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Flächen des Gewerbegebiets innerhalb des Plangebiets werden nur von wenigen Fledermausarten befliegen, da die meisten Arten als lichtempfindlich gelten und offene, beleuchtete Freiflächen meiden. Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zwergfledermäuse jagen über den Regensammelbecken. Die Zwergfledermaus bezieht in einigen Gebäuden des Gewerbegebiets Tages-/Einzelquartiere.

Zudem wurden in den an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldbeständen zusätzlich zu den o.g. Arten jagende Breitflügel-, Fransen- und Bartfledermäuse festgestellt. Potenziell ist auch mit dem Vorkommen von Rauhauffledermäusen zu rechnen. Größere Quartiere (Wochenstuben) der festgestellten Arten wurden nicht festgestellt. Ein erhöhtes Quartierpotenzial weisen ältere Laubbaumbestände im Westen des Plangebiets sowie der als FFH-Lebensraumtyp eingestufte Gehölzbestand im Norden des Plangebiets auf.

5.3.2 Europäische Vogelarten

Drei planungsrelevante Vogelarten (Baumpieper, Mittel- und Schwarzspecht) haben Brutreviere an den Grenzen des Plangebiets. Innerhalb des Gewerbegebiets halten sich planungsrelevante Vogelarten (*Flussuferläufer, Graureiher, Mehl- und Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke* sowie *potenziell Sperber und Habicht*) lediglich als Rast- und Gastvögel auf. Aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen in den Gehölzbeständen ist auch potenziell mit dem Vorkommen von Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe zu rechnen.

Zudem brüten einige wertgebende Vogelarten der Vorwarnliste NRW wie *Bachstelze*, *Fitis* und *Gimpel* sowie verschiedene verbreitete Vogelarten (*Amsel*, *Blaumeise*, *Buchfink*, *Buntspecht* (2 Rev.), *Dorngrasmücke*, *Eichelhäher*, *Elster*, *Gartengrasmücke*, *Haubenmeise*, *Hausrotschwanz*, *Heckenbraunelle*, *Kleiber*, *Kohlmeise*, *Misteldrossel*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Ringeltaube*, *Rotkehlchen*, *Singdrossel*, *Stieglitz*, *Sumpf- und Tannenmeise*, *Wintergoldhähnchen*, *Zaunkönig* und *Zilpzalp*) innerhalb des Plangebiets.

5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten

In den beiden Regenwassersammelbecken laichen Erdkröten. Der Bestand wird auf ca. 10 – 20 adulte Tiere geschätzt.

Außerdem wurden an einem nahe gelegenen Amphibienzaun durch die Biologische Station Kreis Paderborn - Senne in dem Zeitraum von 1997 bis 2014 daneben weitere Arten wie Grasfrosch, Wasserfrosch-Komplex (*Rana esculenta*-Synklepton) und Berg- sowie Teichmolch festgestellt.

Die Arten sind nicht europäisch geschützt bzw. planungsrelevant gehören aber zu den national besonders geschützten Arten.

Arten des Anhangs II FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL (9110 „Hainsimsen-Buchenwald“) wurde im Norden des Plangebiets erfasst (s. hierzu Abb. 14).

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung zur Revitalisierung des ‚Logistik-Parks-Bielefeld‘ im Zuge der Neuererschließung sieht neben dem Abbruch der vorhandenen Gebäude und Neubebauung eine Überbauung offener Freiflächen im Westen auf dem Gelände des bisherigen Gewerbestandorts sowie der im Norden angrenzenden Waldbestände vor. Innerhalb des Plangebiets bleiben der im Westen liegende Waldbestand sowie die an der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze liegenden Gehölzbestände erhalten (s. hierzu Abb. 16 und Abb. 17).

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen im Wesentlichen um baubedingte und anlagebedingte Wirkungen wie Baufeldvorbereitung und Überbauung.

Durch die Verlagerung von PKW-Stellplätzen an den Nordrand des Grundstücks ist eine betriebsbedingte Erhöhung von Lichtemissionen und optischen Störungen am Waldrand zu erwarten.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust
- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch zusätzliche Versiegelung

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle (insbesondere durch Lichtwirkungen im Waldrandbereich) und akustische Störwirkungen

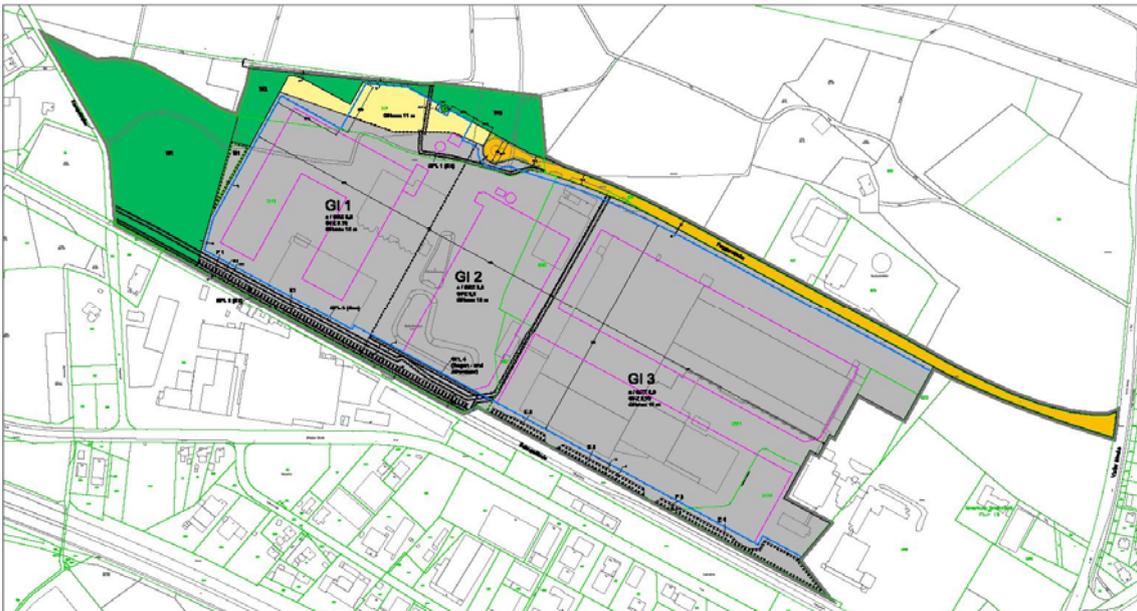


Abb. 16: Bebauungsplan (©FIRU, Stand: 04.11.2015)



Abb. 17: Bebauungplangrenzen im Luftbild

(Schraffur: grau = Gewerbegebiet; grün = Flächen für Wald
orange = Straßenverkehrsfläche öffentlich
pink = Straßenverkehrsfläche privat)

5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten

Die in Kap. 5.3 benannten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 3: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine (Große) Bartfledermaus Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus	Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Allerdings sind Vorkommen von Einzelquartieren an Gebäuden im Gewerbegebiet von Zwergfledermäusen, die als Ruhestätte dienen, nicht auszuschließen. Auch kann das Vorkommen von Tagesquartieren (Ruhestätten) in dem Gehölzbestand mit Quartierpotenzial im Norden des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Durch den Gebäuderückbau sowie durch Baumfällarbeiten können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen im Waldrandbe-

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
	<p>reich) werden Jagdhabitats lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Gattung <i>Myotis</i>) als Nahrungshabitat entwertet. Aufgrund der Vorbelastungen, der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vergleichsweise seltenen Auftreten sowie der beobachteten, vergleichsweise geringen Jagdintensität in den betroffenen Bereichen wird der Verlust der entwerteten Waldbereiche nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population führen.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Der Verlust von Einzelquartieren an den Gebäuden durch den Rückbau wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da durch den Bau neuer Gebäude und geeigneter Strukturen im Umfeld das Angebot an potenziellen Quartieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Auch der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Gehölzen mit Quartierpotenzial wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da im Umfeld und im Westen des Plangebiets weiterhin Altbäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind.</p> <p>Die Bedeutung der durch das Vorhaben beanspruchten Jagdhabitats im Bereich der Regensammelbecken und des nördlichen Gehölzbestands wird aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der Arten, der relativ geringen Flächengrößen der Jagdhabitats, der Vorbelastungen durch die Beleuchtung auf dem Gewerbestandort und der beobachteten, vergleichsweise geringen Jagdintensität in den betroffenen Bereichen als nicht essenziell eingestuft. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweis</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Baumfällzeitenregelungen sowie Gebäudekontrollen und Abbruchzeitenregelungen kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>
Europäische Vogelarten	
Baumpieper	<p>Baumpieper besitzen Reviere von durchschnittlich ca. 1 ha Größe. Die für die Art wichtigen Habitatstrukturen um das Revierzentrum innerhalb des Reviers werden durch das Vorhaben nicht beansprucht bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
Mittelspecht	<p>Mittelspechtreviere weisen eine durchschnittliche Größe von ca. 10 ha auf. Art spezifisch wichtige Habitatrequisiten und Gehölzbestände in dem entsprechenden Radius um das Revierzentrum des nachgewiesenen Vorkommens befinden sich im Westen des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
Schwarzspecht	<p>Die Brutreviere des Schwarzspechts sind vergleichsweise groß und umfassen 250 bis 400 ha Waldfläche. Wichtige Habitatrequisiten sind alte Buchenbestände mit Fichten- und/oder Kiefernbeständen. Brut- und Höhlenbäume der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet wird der Schwarzspecht zwar während der Nahrungssuche auf, die vorhandenen Laubwaldbestände (insbes. Buche) „scheinen aber noch kein so hohes Alter aufzuweisen, um für die Anlage von Bruthöhlen geeignet zu sein“ (Meinig schriftl.).</p> <p>Zudem werden Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land in der Regel nicht zur Anlage von Brutplätzen gewählt, offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein (Bezzel et al 2005). Durch den bau- und anlagebedingten Verlust vergleichsweise kleinflächiger Gehölzbestände am Rande des Reviers ist damit keine erhebliche Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
<i>Feldsperling, Kleinspecht, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe</i>	<p>Die genannten Arten sind in der Brutvogeluntersuchung 2015 nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Sie besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht und meiden weitgehend dicht geschlossene Wald- und Nadelholzbestände. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie potenziell in dem an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Waldkomplex vorkommen und gelegentlich potenziell geeignete Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets aufsuchen. Solche Gehölzbestände finden sich vor allem im Westen des Plangebiets und bleiben erhalten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<p>Flussuferläufer, Graureiher</p> <p>Bachstelze, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube</p>	<p>Die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten halten sich gelegentlich während des Durchzugs oder als Gastvögel zur Nahrungssuche im Bereich der beiden Gewässer auf. Diese werden jedoch als nicht essenzieller Bestandteil der Nahrungshabitate eingestuft, da alle Arten relativ große Aktionsräume und ein großes Spektrum an Habitatstrukturen bei der Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Durch den bau- und anlagebedingten Verlust dieser Rast./Nahrungshabitate ist keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe</p>	<p>Beide Arten jagen als Nahrungsgäste über den Wasserflächen der beiden Gewässer nach Insekten. Diese werden jedoch nicht als nicht essenzieller Bestandteil der Nahrungshabitate beider Arten eingestuft, da beide Arten relativ große Aktionsräume bei der Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Durch den bau- und anlagebedingten Verlust dieser Nahrungshabitate ist keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p><i>Mäusebussard, Turmfalke Habicht, Sperber,</i></p>	<p>Die aufgeführten Arten können ganzjährig als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Alle Arten besitzen große Aktionsradien und sind vergleichsweise verbreitet. Sie können das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung nur randlich und sporadisch zur Nahrungssuche nutzen. Attraktive essenzielle Nahrungshabitate für diese Arten liegen nicht im Plangebiet und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder gestört.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Brutvögel der Wälder, Wald- ränder und Feldgehölze</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhäh- chen, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Brutvögel der Hecken, Baum- reihen und Kleingehölze</p> <p>Dorngrasmücke, Elster, Garten- grasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgasmücke, Stieglitz</p>	<p>Diese nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt.</p> <p>Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten geeignet sind, werden bau- und anlagebedingt beseitigt.</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Rodungs- und Baumfällzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>
<p>Brutvögel des Siedlungsbe- reichs und der landwirtschaft- lichen Hofflächen</p> <p>Bachstelze (Brutverdacht), Hausrotschwanz, Haussperling (Nahrungsgast)</p>	<p>Diese nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet im Bereich von Gebäuden erfasst. Potenzielle Brutplätze sind in den Bereichen vorhanden und wahrscheinlich.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für solche Arten nicht ausgeschlossen werden können, bau- und anlagebedingt beansprucht werden.</p> <p>Durch Abbrucharbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und beschädigt. Aufgrund des wei-</p>

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
	<p>terhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei weit verbreiteten Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Abbruchzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>

* kursiv dargestellte Arten wurden außerhalb des Baugrundstücks nachgewiesen bzw. können dort potenziell vorkommen und potenziell auch das Plangebiet aufsuchen

6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Bei den durchgeführten Geländeuntersuchungen wurden innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben, Brutplätze) planungsrelevanter europäisch geschützter Arten festgestellt, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Die Bedeutung und Funktion des Plangebiets als Jagd-, Rast- und Nahrungshabitat wird aufgrund der Vorbelastungen durch Störungen, der geringen Größe und der Qualität der Habitatstrukturen als nicht essenziell bedeutsam für die festgestellten Arten eingestuft. Potenzielle Artenschutzkonflikte (vgl. Tab. 3) sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.

Der Verlust von Einzelquartieren für Fledermäuse und Brutplätzen allgemein verbreiteter Brutvogelarten an den Gebäuden durch den Rückbau wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da durch den Bau neuer Gebäude und geeigneter Strukturen im Umfeld das Angebot an potenziellen Quartieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Auch der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Gehölzen mit Quartierpotenzial wird nicht zu einem Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen, da im Umfeld und im Westen des Plangebiets weiterhin Altbäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Allerdings hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagebedingte Baufeldräumungen und Abbrucharbeiten bei einigen in Tab. 3 betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. nicht planungsrelevanten Artengruppen die **Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst werden können.

Als zwingend erforderliche **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in diesem Fall vermeiden, ist vorzusehen:

1. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung (ohne Gebäudeabbruch) auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung von Individuenverlusten und Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist eine Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Aufzucht- und Brutzeiten durch Baumfällarbeiten im Oktober sowie eine Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzusehen.

2. Abstimmung der Gebäudeabbruchzeiten auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen in potenziellen sommerlichen Gebäudequartieren sowie von Brutvögeln der Siedlungen sollen Gebäudeabbrucharbeiten in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Hierdurch werden potenzielle Beeinträchtigungen und Verletzungen von Fledermäusen in sommerlichen Tagesverstecken an Gebäuden sowie Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln und Eiern vermieden.

Erfolgt der Gebäudeabbruch außerhalb dieses Zeitraums, wird eine artenschutzrechtliche Baubegleitung vorgeschlagen. Unmittelbar vor den Abrissarbeiten werden die Gebäude nochmals auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten untersucht. Sollten Tiere beobachtet werden, ist durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden.

Als **Vermeidungs-** und **Kompensationsmaßnahmen** im Sinne der Eingriffsregelung werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Zur Vermeidung und Minderung zusätzlicher Lichtemissionen in den nördlich angrenzenden Wald und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flugrouten von Fledermäusen entlang des Waldrands sollten Beleuchtungskonzepte für den westlichen und nördlichen Bereich des Baugrundstücks (insbesondere Parkplatz, Parkhaus/Parkdeck, Grundstücksumfahrung im Westen, Zufahrt Fuggerstraße und Grundstücksgrenze) entwickelt werden, die eine Abstrahlung in den angrenzenden Waldbestand begrenzen und eine Beleuchtung des Waldrands vermeiden. Des Weiteren kann durch eine dichte Abpflanzung der Lichteintrag in den angrenzenden Wald vermindert werden.
2. Als Ersatz für die bau- und anlagebedingte Beanspruchung von Laichgewässern verbreiteter national geschützter Amphibienarten – hier Erdkröte (s. Kap. 5.3.3) soll ein Laichgewässer vor Beginn der Laichsaison (März – Juli) an der Westgrenze des „Logistik-Parks“ angelegt werden.

Durch seine Lage am Waldrand wird das Ersatzgewässer auch als Jagdlebensraum für Fledermäuse interessant werden. Eine Ausleuchtung der aktuell bestehenden Regensammelbecken hatte zur Folge, dass nur wenige Tiere bislang diese potenziell geeigneten Jagdhabitats genutzt haben. Ein Großteil der im Gebiet vorkommenden Arten meidet künstliches Licht (WELUGA UMWELTPANUNG 2015C). Daher sollten bei der weiteren Planung Maßnahmen ergriffen werden, nächtliche Lichteinwirkungen auf den neuen Gewässerstandort zu vermeiden.

Des Weiteren sollten durch geeignete Maßnahmen betriebsbedingte Kollisionen und anlagebedingte Unfälle wandernder Amphibien vermieden werden. Bei ihren Wanderungen zwischen dem Laichgewässer und den im angrenzenden Wald liegenden Landlebensräumen besteht sonst die Gefahr durch Fahrzeuge überfahren zu werden oder entlang von Bordsteinkanten in Gully-Schächte zu fallen.

Um zu vermeiden, dass Tiere auf das Betriebsgelände und die dortigen Verkehrsflächen gelangen, wären Amphibienleit-/Sperrvorrichtungen zwischen Gewässer und Verkehrsflächen vorzusehen. Der ungehinderte Wechsel zwischen Laichgewässer und den unmittelbar angrenzenden Landlebensräumen ist somit möglich.

3. Der anlagebedingte Verlust von Quartierpotenzial durch die Beanspruchung einiger Altbäume mit Baumhöhlen und –spalten kann durch waldbauliche Maßnahmen zur Förderung von Alt- und stehendem Totholz bzw. von Baumhöhlen kompensiert werden. Übergangsweise kann das Quartierpotenzial durch den Einsatz von künstlichen Fledermausquartieren gefördert werden.

7. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: www.herpetofauna-nrw.de

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Biotopkataster. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

LIMPENS, H.J.G.A., TWISK, P. & VEENBAAS, G. (2005): Bats and road construction. Delft, Rijkswaterstaat, Dienst Wegen Waterbouwkunde: 24 p.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015A): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße Antrag auf Abbruchgenehmigung von 2 Verwaltungsgebäuden und einer Tankstelle. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. (Vorprüfung, Stufe I der ASP). Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: 03.06.2015)

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015B): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße. Antrag auf Neubau eines Logistikgebäudes. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG. (Vorprüfung, Stufe I der ASP). Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: 28.07.2015).

WELUGA UMWELTPLANUNG (2015C): Revitalisierung „Logistik-Park-Bielefeld“ Fuggerstraße. Bestandserfassungen Fauna und Biotoptypen. Gutachten i. A. Gumes Verwaltung Objekt Bielefeld-Sennestadt GmbH (Stand: Oktober 2015).